

GROSSHANDELSBEWILLIGUNGEN FÜR APOTHEKEN

Einleitung

Das Inspectorates' Coordinating Committee ICC wandte sich an die Kantonsapotheker um die Kriterien zur Erteilung von Grosshandelsbewilligungen auf Kantonaler Ebene zu vereinheitlichen. Dieses Dokument gibt Auskunft über die drei am häufigsten vorkommenden Situationen. Mit Apotheke sind öffentliche, Privat-(Arzneimittelabgabe durch den behandelnden Arzt) sowie Heimpapotheken gemeint.

1. Gegenseitiges Aushelfen unter Apotheken

Es kommt häufig vor, dass sich eine Apotheke, zur Ausführung einer Kundenbestellung (mit oder ohne Rezept) an eine andere wendet, um (ausgeliehen oder fakturiert) eine oder mehrere Packungen von einem oder mehreren Präparaten zu beziehen.

Man kann die oben erwähnte Bereitstellung von Medikamenten als einen einzelnen Schritt des Zustellungsprozesses bezeichnen. Da diese Vorgehensweise alle Apotheken betrifft, macht es keinen Sinn eine spezifische Grosshandelsbewilligung auszustellen. Eine Detailhandelsbewilligung ist ausreichend.

2. Sammelbestellungen über eine Apotheke

Das Durchführen von Sammelbestellungen um von Mengenrabatten zu profitieren nimmt stark zu. Man kann zwischen zwei Fällen unterscheiden:

2.1. Die Apotheke bestellt beim Grossisten für mehrere Apotheken. Sie nimmt die gelieferte Ware entgegen, lagert und verteilt sie.

Wie auch immer die jeweilige Verrechnung erfolgt, handelt es sich um Grosshandel. Die Grundregeln der GDP müssen eingehalten werden. Eine Grosshandelsbewilligung ist Pflicht.

2.2. Die Apotheke bestellt beim Grossisten für mehrere Apotheken. Die Auslieferung der Medikamente (evtl. Heilmittel) an die verschiedenen Apotheken erfolgt direkt.

2.2.1 Falls der Grossist die Verrechnung direkt an die Rechnungsadressen der unterschiedlichen Apotheken sendet, ist eine Detailhandelsbewilligung ausreichend.

2.2.2 Falls der Grossist die Gesamtverrechnung an die, die Bestellung ausführende Apotheke sendet und diese daraufhin die individuelle Verrechnung an die weiteren Apotheken vornimmt, handelt es sich um Grosshandel. Eine Grosshandelsbewilligung ist erforderlich.

3. Lieferungen an Alters- und Pflegeheime

Zahlreiche Apotheken beliefern Alters- oder Pflegeheime. Man kann zwei Fälle unterscheiden:

3.1. Die Lieferung wird aufgrund individueller Rezepte durchgeführt.

Hierbei handelt es sich nicht um Grosshandel sondern um Zwischenhandel. Die Detailhandelsbewilligung ist ausreichend. Es kann sich gleichermassen um Versandhandel handeln. Daher ist auch eine Versandhandelsbewilligung erforderlich.

3.2. Die Lieferung erfolgt ohne ein vorliegendes individuelles Rezept.

Hierbei handelt es sich eindeutig nicht mehr um Zwischenhandel. Der Kunde ist unbekannt. Eine Validierung der Zustellung ist nicht möglich. In der Regel ist eine Grosshandelsbewilligung erforderlich.

Bemerkung 1: Es sollte präzisiert werden dass nur Alters- und Pflegeheime mit pharmazeutischer Betreuung bei Grossisten bestellen können.

Bemerkung 2: zwischen Punkt 3.2 und der Belieferung von Arztpraxen bestehen Parallelen.

Bemerkung 3: gleichzeitig müssen Sonderfälle berücksichtigt werden für welche die Detailhandelsbewilligung ausreichend ist (z.B. die Lieferung von einzelnen Schmerzmitteln der Liste D für die Hausapotheke/Notfallapotheke; vergleiche - Problembehandlung Punkt 1 – im Unterschied zu regelmässigen Lieferungen).

Bemerkung 4: wenn der verantwortliche Apotheker einer öffentlichen Apotheke ein Alters- oder Pflegeheim beliefert, in welchem er ebenfalls als verantwortliche Person fungiert, ist keine Grosshandelsbewilligung erforderlich.